

Newsletter-02-2023

15.02.2023

1. Breaking News: BSG hat zu „gemischten BGs“ entschieden

Im Lehrbuch „[Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit](#)“ habe ich im Teil VIII, Seite 228, die Problematik der „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ dargestellt. Zusammengefasst besteht das Problem darin, dass bspw. ein Paar in einem Haushalt lebt, der:die eine bezieht Leistungen nach SGB II, der:die andere Grundleistungen nach AsylbLG. Beide erhalten im Zweifel den Bedarfssatz 2, so dass in der BG deutlich weniger Geld vorhanden ist, als wenn beide SGB II Leistungen beziehen würden. Im Lehrbuch-Beispiel (mit Einkommen netto 1.000 EUR) hat der:die SGB-II-Partner:in im Ergebnis 360 EUR weniger im Monat und die ganze BG hat 373,80 EUR weniger.

Das BSG hat heute (B 4 AS 2/22 R) Folgendes Entschieden:

Auch bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft müssen beide Partner den jeweiligen Bedarfssatz 2 hinnehmen. Die deutsche Ehefrau hat im konkreten Fall – dadurch, dass ihr Ehemann in den Haushalt einzog – 50 EUR weniger im Monat, als vorher. Das sei gerechtfertigt, da auch beim AsylbLG-Bezug des Mannes noch ausreichende Einsparungen durch Wirtschaften „aus einem Topf“ möglich seien.

Eine Pressemitteilung/Terminsbericht habe ich noch nicht gefunden – sobald die Urteilsgründe vorliegen, werde ich nochmal auf die Entscheidung zurückkommen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung nicht der Schlusspunkt zu diesem Thema ist...

2. SG Cottbus stellt klar, dass Leistungen nach § 1a AsylbLG (fast) immer zu niedrig waren/sind

Natürlich sind „Bett-Brot-Seife“-Leistungen nach § 1a AsylbLG sowieso immer zu niedrig! Aber die Behörden knapsen selbst bei diesen menschenunwürdig niedrigen Leistungen noch – rechtswidrig – etwas ab. Im Lehrbuch „[Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit](#)“ habe ich im Teil IV, Seite 115, diese Tabelle aufgestellt:

Bedarfe	Betrag 2021	Betrag 2022	Betrag 2023
Ernährung und Getränke	154,75	155,79	174,04
Gesundheitspflege	17,02	17,03	19,03
Körperpflege ¹	27,16	27,37	30,58
Summe (gerundet)	199,00	200,00	224,00

Nur diese Leistungsbeträge sind rechtmäßig! Das hat nun das SG Cottbus in einem Beschluss vom 23.11.2022 anerkannt ([S 21 AY 31/22 ER](#)).

Abgesehen davon ist die Entscheidung des SG Cottbus allerdings eine Katastrophe...

3. BSG: Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG entspricht nicht „anderweitiger Absicherung“ im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung

Das BSG hatte darüber zu entscheiden, ob eine Krankenversicherung Krankenhauskosten zu übernehmen hatte. Im Streit stand, ob überhaupt eine gesetzliche Versicherung bestand. Der Kläger hatte eine Duldung und war früher durch Arbeit in der gesetzlichen Krankenversicherung, wodurch eine obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 S. 1 SGB V in Frage kam. Das BSG hatte nun unter anderem zu klären, ob diese Anschlussversicherung ausnahmsweise nicht bestand,

¹ Dienstleistungen für Körperpflege, Friseurdienstleistungen, elektrische Geräte zur Körperpflege, nichtelektrische Geräte zur Körperpflege, Toilettenpapier und ähnliche Hygieneartikel, Körperpflegemittel

wofür es erforderlich wäre, dass der nun entstandene AsylbLG-Bezug (arbeitslos mit Duldung) eine adäquate Absicherung im Krankheitsfall böte.

Das BSG hat dazu klargestellt: Die Bewilligung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG eröffnet nur Ansprüche auf den abgesenkten Versorgungsanspruch bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, nicht jedoch umfassende Leistungen, wie sie von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden (BSG, Urteil vom 10.03.2022 – [B 1 KR 30/20 R](#), Rn. 23). Die Ermessensleistungen nach § 6 AsylbLG können dieses Manko nicht beheben, da nur einklagbare Ansprüche (ohne Ermessen) eine adäquate Gesundheitsversorgung sichern können (vgl.: Schleswig-Holsteinisches LSG v. 28.06.2018 – [L 5 KR 76/15](#)).

Für die Expert:innen: Das gleiche gilt auch für die Begriffe der „anderweitigen Absicherung“ in § 5 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 8a SGB V.

Was bedeutet das nun konkret?

1) Wer einmal in die gesetzliche Krankenversicherung hineingekommen ist, kann dort - trotz Grundleistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG – versichert bleiben.

2) Das gilt nur bei Grundleistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG! Wer Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezieht, ist adäquat bzw. „anderweitig“ abgesichert.

3) Wenn Behörden im Rahmen von § 6 Abs. 1 AsylbLG erklären, dass § 4 AsylbLG eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall sei, kann diese BSG-Entscheidung dagegen gehalten werden. Außerdem kann/muss argumentiert werden, dass damit bestätigt ist, dass § 4 AsylbLG (isoliert) verfassungswidrig ist, weil der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung das menschenwürdige Existenzminimum im Bereich Gesundheit darstellt. Daher muss § 6 Abs. 1 AsylbLG verfassungskonform so ausgelegt werden, dass das Ermessen immer dann auf Null reduziert ist, wenn Leistungen aus dem Leistungskatalog der GKV begehrt werden.

4. Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG: Anspruch auf Kontoüberweisung?

Es wird häufig gefragt, ob dieser Unsinn mit den monatlichen Auszahlungsterminen und dem Ärger, wenn mal jemand nicht oder zu spät erscheint, wirklich sein muss – besteht im 21. Jahrhundert nicht ein Anspruch auf Auszahlung per Kontoüberweisung?

Im „normalen Sozialrecht“ ergibt sich der Überweisungsanspruch aus § 47 SGB I. Im AsylbLG ist aber nichts „normal“ und das SGB I gilt hier nicht. § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG sagt, dass Geldleistungen persönlich ausgehändigt werden „sollen“. Dieses „Sollen“ heißt, dass in „atypischen“ Fällen auch anders ausgezahlt werden kann.

Im Lehrbuch „[Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit](#)“ habe ich im Teil V, Seite 81, Argumente geliefert, warum heute die „atypischen“ Fälle die Regel sein müssen:

- Als die Regelung der persönlichen Aushändigung eingeführt wurde, war das eine bloße Beschreibung der Realität, da die Betroffenen regelmäßig keinen Zugang zu einem Bankkonto hatten – heute haben die Betroffenen diesen Zugang;
- Grund für die Regelung: Das Geld soll nicht „in falsche Hände“ geraten. Das kann viel besser gesichert werden, wenn auf ein Konto überwiesen wird, auf das nur der/die Betroffene Zugang hat;
- Persönliche Barauszahlung ist für Behörde aufwändiger und damit auch teurer, als Überweisung – Grundsatz der Sparsamkeit!

Wegen all dem muss § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG heute als Ermessensnorm ausgelegt werden (vgl.: Frerichs, jurisPK 2021: § 3, Rn. 198; Korff beckOK 2020: § 3 Rn. 30), wobei das Ermessen vernünftigerweise regelhaft zugunsten der Überweisung ausfallen muss.

Für die Praxis: Überweisung beantragen – Bescheid erhalten – ggf. dagegen mit Widerspruch und Klage vorgehen.

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

